

Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates

der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch

Vom 28. Januar 2020, zuletzt geändert am 27. September 2022

Der Kirchengemeinderat hat gemäß § 24 Abs. 8 Leitungs- und Wahlgesetz – LWG vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020 S. 10), die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt Die Kirchengemeinde

§ 1. Bekenntnis

Die Evangelische Kirchengemeinde Wiesloch ist Teil der Evangelischen Landeskirche in Baden und bekennt sich mit ihr als Gemeinde Jesu Christi.

§ 2. Zusammensetzung

Die Evangelische Kirchengemeinde Wiesloch ist eine Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie umfasst die Evangelische Petrusgemeinde Wiesloch und die Evangelische Paulusgemeinde Wiesloch. In der Petrusgemeinde besteht eine Dienstgruppe, die aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarr- und Diakonenstellen gebildet wird.

§ 3. Kirchliche Gremien und ihre Sitzungen

(1) Kirchengemeinderat, Ältestenkreise und deren Ausschüsse (kirchliche Gremien) wählen jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und ins Stellvertretendenamt. Bis zu ihrer Bestellung führen die Mitglieder den Vorsitz, die diese Ämter bisher innehatten; sonst das nach Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied.

(2) Soweit die Person im Vorsitzendenamt verhindert ist, nimmt die Person im Stellvertretendenamt alle deren Befugnisse und Funktionen wahr. Sind beide verhindert, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Ältestenkreis oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums dies verlangt.

(4) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates sind in der Regel öffentlich, der Termin und die Tagesordnung sind durch die Pfarrgemeinden bekannt zu geben. Die Sitzungen der Ältestenkreise sowie der ständigen Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich; Ausschluss bzw. Herstellung der Öffentlichkeit bestimmen sich nach § 24 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 3 S. 2 LWG.

(5) Kirchliche Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(6) Kirchliche Gremien können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen zu Stande, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das Vorgehen bei Wahlen richtet sich nach Art. 108 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 GO.

(7) Der Ausschluss von der Mitwirkung wegen Befangenheit und die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit richten sich nach Art. 110 Abs. 4 und Art. 111 GO.

(8) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das den ständigen und stellvertretenden Mitgliedern des Gremiums und des Kirchengemeinderates zuzuleiten ist.

II. Abschnitt

Der Kirchengemeinderat

§ 4. Mitglieder und Sitzungen

(1) Die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat richtet sich nach §§ 20 ff. LWG. Kirchenälteste, die nicht zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates gewählt werden, sind stellvertretende Mitglieder in vom Ältestenkreis zu bezeichnender Vertretungsreihenfolge.

(2) Als weitere beratende Mitglieder werden nach § 22 Abs. 1 Satz 3 LWG berufen:

1. die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent des CVJM Wiesloch e.V.,
2. die hauptamtlichen Kantorinnen und Kantoren.

(3) Zu den Sitzungen werden auch stellvertretende Mitglieder und Mitglieder der beschließenden Ausschüsse eingeladen, die nicht Mitglieder des Kirchengemeinderates sind. Sie haben das Recht zur beratenden Teilnahme.

(4) Der Kirchengemeinderat tritt bei Bedarf, in der Regel zumindest alle zwei Monate, zusammen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 5. Aufgaben des Kirchengemeinderates

(1) Der Kirchengemeinderat trägt die Verantwortung dafür, dass die Pfarrgemeinden zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags zusammenwirken. Er beschließt das Gesamtkonzept und die Aufgaben der Kirchengemeinde und ermittelt auf dieser Grundlage den Gebäude- und Finanzbedarf, plant notwendige Bauvorhaben, nimmt erforderliche Darlehen auf, stellt den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude, Räume

und finanziellen Mittel zur Verfügung und beschließt nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinde über Widmung und Entwidmung von Gebäuden und Einrichtungen zu kirchlichen Zwecken. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach Art. 27 GO.

(2) Gemäß § 26 Abs. 1 und § 32a LWG überträgt der Kirchengemeinderat die in dieser Geschäftsordnung näher bestimmten Aufgaben seiner Zuständigkeit an beschließende Ausschüsse und die Ältestenkreise. Der Kirchengemeinderat kann diese Angelegenheiten an sich ziehen und einen noch nicht vollzogenen Beschluss ändern oder aufheben.

§ 6. Der Vorsitz im Kirchengemeinderat

(1) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, ist nach § 23 Abs. 2 LWG ein Mitglied der Dienstgruppe der Petrusgemeinde oder die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer der Paulusgemeinde in das Stellvertreterendenamt zu wählen und umgekehrt.

(2) Die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr richtet sich nach Art. 28 Abs. 1 GO. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung regelt der Kirchengemeinderat durch Beschluss weitergehende Allgemeinvollmacht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b VerwO einschließlich der Möglichkeit der Erteilung von Untervollmacht.

(3) In den Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde setzt sich die Person im Vorsitzendenamt für die Wahrung und Förderung der Einheit der Kirchengemeinde ein. Sie hat das Recht zur beratenden Teilnahme an allen Sitzungen der Ältestenkreise und der Ausschüsse.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt

1. vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich;
2. ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde;
3. ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kirchengemeinde, soweit nicht das geschäftsführende Mitglied der Dienstgruppe der Petrusgemeinde oder die Gemeindepfarrerinnen bzw. der Gemeindepfarrer der Paulusgemeinde zuständig sind;
4. führt die Beschlüsse des Kirchengemeinderates und der Ausschüsse aus. Sie prüft, ob die Beschlüsse ordnungsgemäß zu Stande gekommen sind, und entscheidet, ob andere Gesichtspunkte es erforderlich machen, dass der Kirchengemeinderat die Angelegenheit an sich zieht. Die Durchführung des Beschlusses ist in diesem Fall bis zur Entscheidung des Kirchengemeinderates auszusetzen;
5. ist zuständig für die Erteilung von Kassenanordnungen.

§ 7. Mittel in eigenverantwortlicher Verwaltung

(1) Vermögen zur eigenverantwortlichen Verwaltung im Rahmen des Haushaltsansatzes (Eigenverwaltung) wird nach Maßgabe des Haushaltsplans für ihren Zuständigkeitsbe-

reich zugewiesen:

1. den Leiterinnen bzw. Leitern der Kindergärten für Sachausgaben;
 2. den hauptamtlichen Kantorinnen und Kantoren für Sachausgaben;
 3. den Diakoninnen und Diakonen für Sachausgaben;
 4. den Ältestenkreisen für die Arbeit in den Pfarrgemeinden einschließlich der Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Gemeindehäuser an Dritte mit Ausnahme von Dienstwohnungen; im Rahmen der laufenden Verwaltung auch den Mitgliedern der Dienstgruppe der Petrusgemeinde und der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer der Paulusgemeinde.
- (2) Der Eigenverwaltung unterliegen auch die zugewandten Opfer und Spenden für diese Aufgaben.
- (3) Die Eigenverwaltung umfasst das Recht zur Erteilung der erforderlichen Kassenanordnungen; für den Ältestenkreis ist die Person im Vorsitzendenamt zuständig.

III. Abschnitt Ständige Ausschüsse

§ 8. Beratende Ausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet gemäß § 6 Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden – KArbSchutzG einen Arbeitsschutzausschuss.

(2) Der Kirchengemeinderat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen weitere beratende Ausschüsse bilden.

§ 9. Beschließende Ausschüsse

(1) Der Kirchengemeinderat bildet die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

1. den Finanzausschuss,
2. den Jugendausschuss,
3. den Kirchenmusikausschuss.

(2) Die Aufgaben der Bauausschüsse und des Kindergartenausschusses werden an die Pfarrgemeinden übertragen. Die Ausschussmitglieder sind dem Kirchengemeinderat mitzuteilen. Bilden die Pfarrgemeinden diese Ausschüsse nicht, nehmen ihre Aufgaben die Ältestenkreise wahr.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der ständigen beschließenden Ausschüsse werden auf Vorschlag der Ältestenkreise durch den Kirchengemeinderat gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Dienstgruppe der Petrusgemeinde, die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer der Paulusgemeinde, Diakoninnen bzw. Diakone der Pfarrgemeinden, Kirchenälteste und weitere stimmberechtigte Mitglieder des Kirchengemeinderates. Gewählt werden können auch zum Ältestenkreis wählbare Gemeindeglieder (§ 4 LWG), deren Zahl die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen darf; der Ausschuss kann diese Personen nicht in das Vorsitzendenamt wählen.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchengemeinde als Bauherr bei einer Baumaßnahme kann der Kirchengemeinderat unter Hinzuziehung weiterer zum Ältestenkreis wählbarer Gemeindeglieder (§ 4 LWG) einen Bauherrenausschuss bilden. Durch Beschluss können für zeitlich befristete Maßnahmen weitere beschließende Ausschüsse gebildet werden.

§ 10. Finanzausschuss

(1) Dem Finanzausschuss gehören vier stimmberechtigte Mitglieder aus der Petrusgemeinde und zwei aus der Paulusgemeinde an.

(2) Der Finanzausschuss

1. erarbeitet nach Anhörung der Ältestenkreise und der anderen Ausschüsse den Entwurf des Haushaltsplans, bereitet den Jahresabschluss vor und entwirft die Stellungnahme des Kirchengemeinderates zum Rechnungsprüfungsbericht;
2. überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und untersagt den Vollzug ausgabenwirksamer Beschlüsse der Ausschüsse, wenn dafür im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen oder wenn die vorgesehenen Mittel erschöpft sind. Entsprechendes gilt für Beschlüsse des Kirchengemeinderates, wenn dieser nicht gleichzeitig die Deckung der durch seinen Beschluss zu erwartenden Ausgaben sicherstellt;
3. entscheidet über die Anlage des Geldvermögens der Kirchengemeinde,
4. prüft die in der Kirchengemeinde geführten Handkassen. Er kann diese Aufgabe auf einzelne Mitglieder übertragen;
5. ist zuständig für die Inventarisierung, die dinglichen Rechtsverhältnisse an Liegenschaften, für Versicherungen und steuerliche Fragen;
6. ist, soweit nicht der Kindergartenausschuss zuständig ist, im Benehmen mit dem sachlich zuständigen Gremium zuständig für die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Forderungen, ihren Erlass und ihre Niederschlagung, und zwar bis zu einem Betrag von 1.500 Euro in eigener Zuständigkeit und darüber hinaus auf entsprechenden Beschluss des Kirchengemeinderates;
7. stellt im Benehmen mit dem sachlich zuständigen Gremium Anträge auf kirchenaufsichtliche Genehmigung und auf Mitfinanzierung einer Baumaßnahme, begleitet die Maßnahme aus Kostensicht, stellt erforderliche Nachfinanzierungsanträge und schließt das Baubuch;

(3) Die Person im Vorsitzendenamt des Finanzausschusses ist so früh wie möglich über alle ausgabenwirksamen Vorhaben des Kirchengemeinderates und der Ausschüsse sowie über alle Verbindlichkeiten, die zu Lasten der Kirchengemeinde eingegangen werden sollen oder eingegangen worden sind, und über alle Zahlungen der Kirchengemeinde zu unterrichten. Die Person im Vorsitzendenamt des Finanzausschusses hat das Recht zur Erteilung von Kassenanordnungen.

§ 11. Jugendausschuss

(1) Dem Jugendausschuss gehören vier stimmberechtigte Mitglieder aus der Petrusgemeinde und zwei aus der Paulusgemeinde an.

(2) Der Jugendausschuss fördert pfarrgemeindeübergreifende und unterstützt pfarrge-

meindebezogene Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.

(3) Der Jugendausschuss nimmt die Belange der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch in Bezug auf die Nutzung der „Tairnbacher Hütte“ wahr. Er kann die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einem zum Ältestenkreis wählbaren Gemeindeglied (§ 4 LWG) übertragen.

(4) Der Jugendausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausgaben im Rahmen des Haushaltsansatzes tätigen sowie aus den Mitteln unselbständiger Stiftungen bis zu einem vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Höchstbetrag. Die Person im Vorsitzendenamt hat das Recht zur Erteilung entsprechender Kassenanordnungen.

§ 12. Kirchenmusikausschuss

- (1) Dem Kirchenmusikausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
1. die hauptamtlichen Kantorinnen bzw. Kantoren der Kirchengemeinde und
 2. zwei weitere Mitglieder aus der Petrusgemeinde und eines aus der Paulusgemeinde. Vertreterinnen und Vertreter der Chöre und Musikgruppen sind beratende Mitglieder.

(2) Der Kirchenmusikausschuss verantwortet die kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausgaben aus den Mitteln unselbständiger Stiftungen bis zu einem vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Höchstbetrag tätigen. Die Person im Vorsitzendenamt hat das Recht zur Erteilung entsprechender Kassenanordnungen.

IV. Abschnitt Kirchengemeinde und Pfarrgemeinden

§ 13. Grundsatz

(1) Die Pfarrgemeinden besorgen ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei beachten sie, dass sie im Ganzen der Kirchengemeinde stehen, und nehmen aus der gemeinsamen Verantwortung heraus aufeinander Rücksicht.

(2) Das Miteinander und der Austausch in der Kirchengemeinde werden auch dadurch gewährleistet, dass die Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates mindestens einmal im Jahr zu einem gemeinsamen Treffen aller Kirchenältesten sowie der Mitglieder des Kirchengemeinderates und der ständigen Ausschüsse einlädt.

§ 14. Aufgabenübertragung an die Ältestenkreise

Die Ältestenkreise regeln im Rahmen des Stellen- und Haushaltsplans die Dienstverhältnisse (einschließlich Einstellung, Kündigung und Dienstanweisung) der Pfarramtssekretärinnen bzw. Pfarramtsekretäre, Kirchendienerinnen bzw. Kirchendiener, Hausmeis-

terinnen bzw. Hausmeister, Organistinnen bzw. Organisten, Leiterinnen bzw. Leiter der Kindergärten und Reinigungskräfte. Deren Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter ist in der Petrusgemeinde das geschäftsführende Mitglied der Dienstgruppe und in der Paulusgemeinde die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer.

§ 15. Bauausschüsse

(1) Die Bauausschüsse betreuen die Gebäude der Kirchengemeinde auf dem Gebiet der jeweiligen Pfarrgemeinde. Die Bauausschüsse stellen laufend fest, ob und ggf. welche Baumaßnahmen erforderlich sind.

(2) Die Bauausschüsse können im Rahmen des Haushaltsplans Baumaßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 5.000 Euro je Maßnahme beschließen und den Beschluss ausführen.

(3) Soweit der Kirchengemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt, werden alle Beschlüsse des Kirchengemeinderates über Baumaßnahmen von den jeweiligen Bauausschüssen ausgeführt. Diese können einem Mitglied des Bauausschusses die Verantwortung für eine bestimmte Baumaßnahme übertragen. Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme benennt der Finanzausschuss ein Mitglied, das die Maßnahme aus Kostensicht begleitet, eine mitlaufende Kalkulation erstellt und bei einer voraussichtlichen Budgetabweichung den Kirchengemeinderat informiert. Verteuert sich eine vom Kirchengemeinderat beschlossene Maßnahme um mehr als 15 %, ist ein neuer Beschluss herbeizuführen.

(4) Das Nähere regelt der Kirchengemeinderat durch eine Richtlinie.

§ 16. Kindergartenausschuss

(1) Der Kindergartenausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die aus der Trägerschaft der Kindertagesstätten erwachsen. Der Kindergartenausschuss entscheidet im Rahmen des Stellen- und Haushaltsplans insbesondere über

1. die Anstellung und Entlassung der in den Kindertagesstätten tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Ausnahme der Leiterinnen bzw. Leiter,
2. deren Arbeitszeit,
3. die täglichen Öffnungszeiten und die Ferientage der Einrichtungen,
4. die Anmeldung von Investitionen bei der Stadt Wiesloch,
5. außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Beitragsforderungen, ihren Erlass und ihre Niederschlagung anstelle des Finanzausschusses.

(2) Beratende Mitglieder sind Leiterinnen bzw. Leiter der Kindertagesstätten.

V. Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 17. Inkrafttreten*

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 29. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. Februar 2015 außer Kraft.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr bestehende Ausschüsse verwiesen wird, tritt an dessen Stelle das nunmehr zuständige Gremium, hilfsweise der Kirchengemeinderat als Ganzes.

Wiesloch, den 28. Januar 2020

Evangelischer Kirchengemeinderat Wiesloch

(Siegel)

.....
(Dr. Jochen Beurer, Vorsitzender)

.....
(Dr. Andreas Blaschke, Stellvertretender Vorsitzender)

* Betrifft das Inkrafttreten der Geschäftsordnung in der ursprünglichen Fassung.